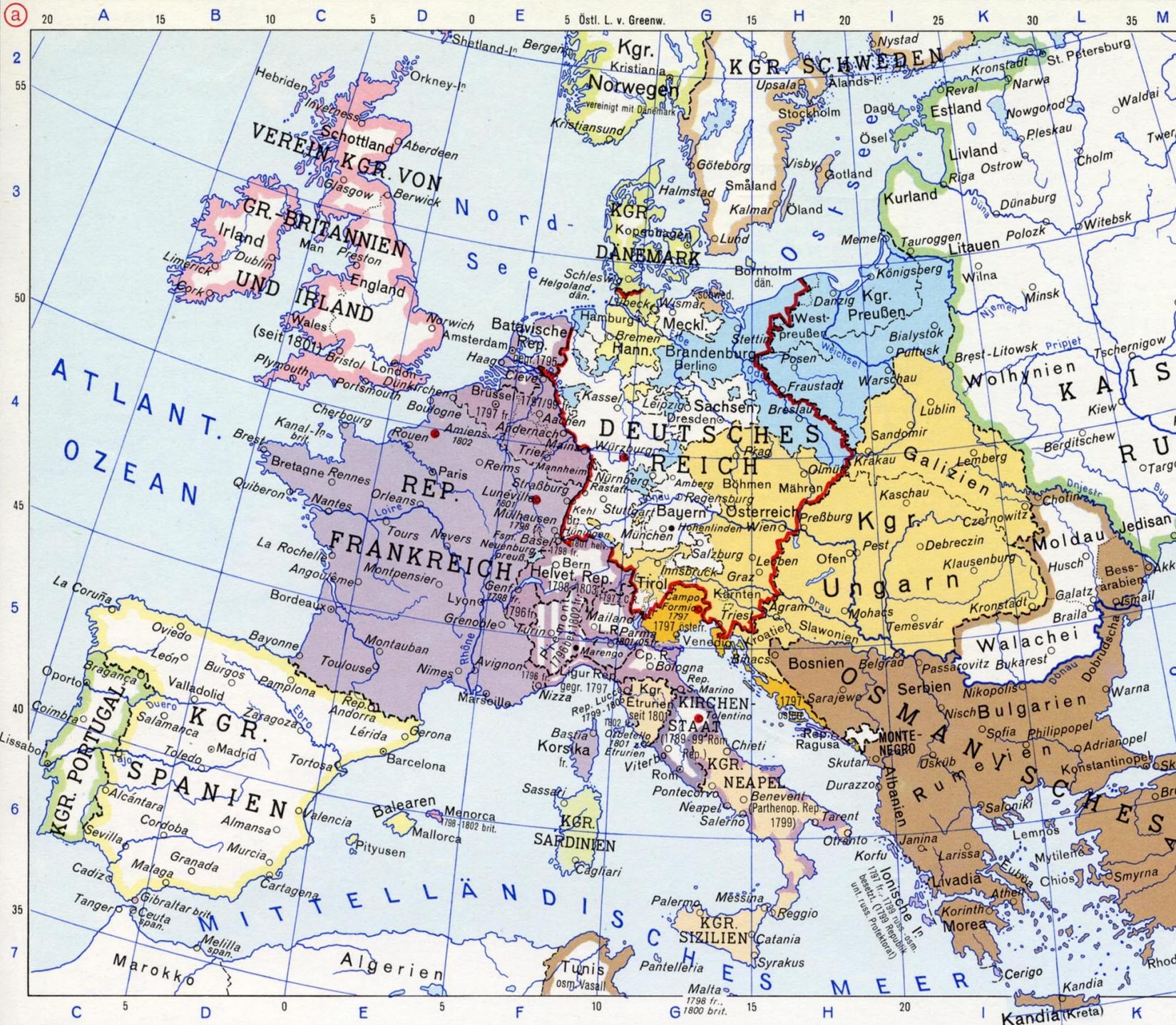


Deutsche

Verfassungsgeschichte

Teil II

Prof. Dr. Heinz Günther Borck



EUROPA NACH DEN FRIEDENSSCHLÜSSEN VON CAMPO FORMIO 1797 UND LUNÉVILLE 1801

 Französische Republik mit Tochterrepubliken und Okkupationsgebieten

Die Lombardische Republik (L. R.), gegr. 1796, und die Cispadanische Republik (Cp. R.), gegr. 1796, wurden 1797 zur Cisalpinischen Republik (C. R.) vereint

Maßstab 1 : 20 000 000

Noack/Engel

Baseler Friede vom 5. 4. 1795 zwischen Frankreich und Preußen (Hofmann, Quellen Nr. 63, S. 319)

Art. V Les troupes de la République française continueront d'occuper la partie des Etats du Roi, située sur la rive gauche du Rhin...*(endgültige Regelung im allgemeinen Friedensschluss).*

Art. VII *(da Handelsbeziehungen während des Krieges behindert sind)* les deux puissances contractants prendront des mesures pour en éloigner le théâtre de la guerre.

Art. XI La République française accueillera les bons offices de sa Majesté le Roi de Prusse en faveur des Princes et Etats de l'Empire Germanique, qui désireront entrer...*(in Friedensverhandlungen unter preußischer Vermittlung; Übergangsfrist von drei Monaten zugesichert)*

Geheimer Zusatz v. 17. 5. 1795

Art. I Die Frz. Republik erkennt ein neutrales norddeutsches Gebiet *(Grenzbeschreibung)* an

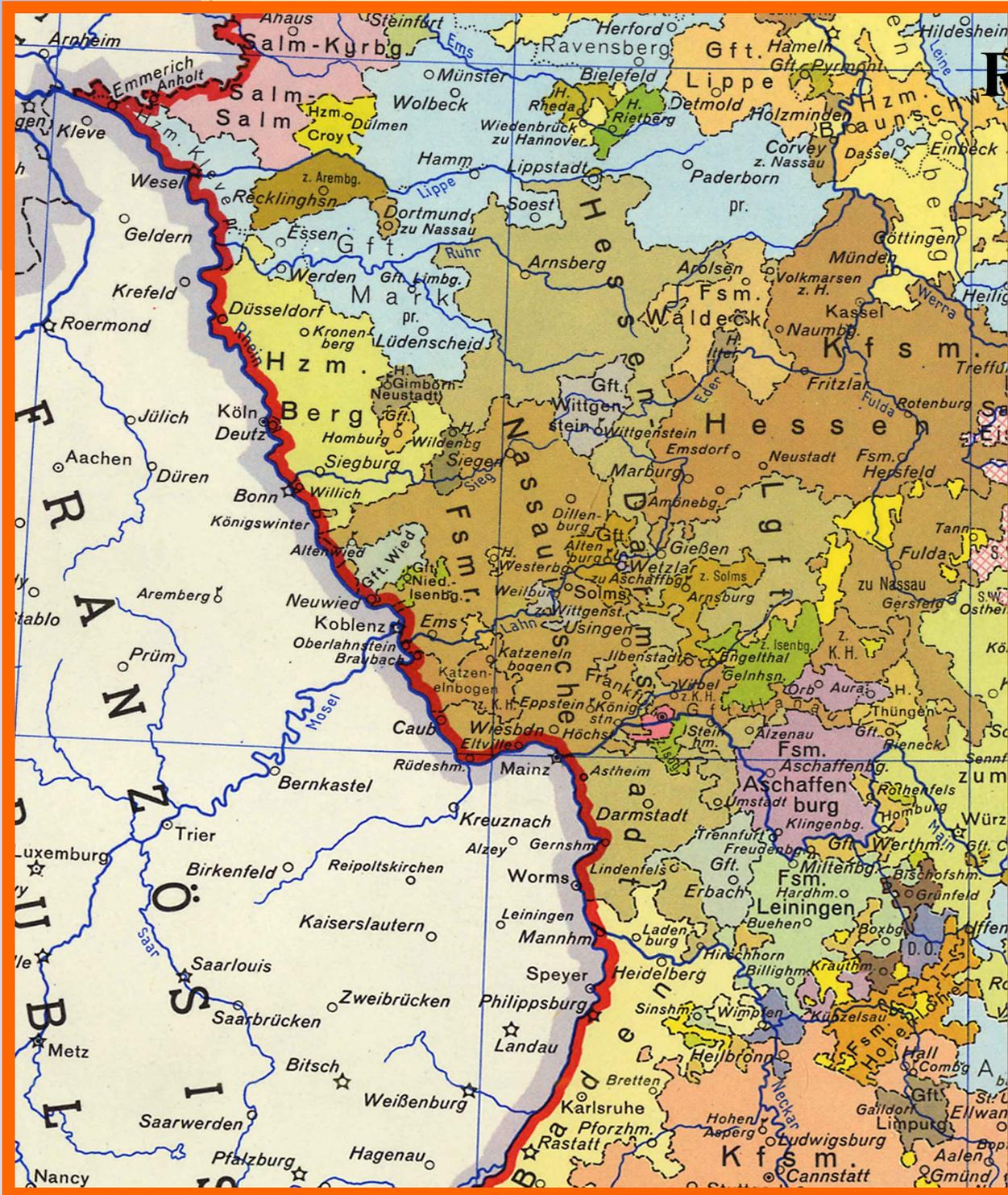
Art. II Neutralität wird anerkannt bei Erfüllung der Verpflichtung de rappeler leurs contingents, et de ne contracter aucun nouvel engagement qui pût les autoriser à fournir des troupes aux puissances en guerre avec la France.

Friede von Lunéville 9. 2. 1801 (Zeumer S. 508)

Art. VI S. M. l'Empereur et Roi, tant en Son nom qu'en celui de l'Empire Germanique, consent à ce que la République française possède désormais en toute souveraineté et propriété les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin, et qui faisoient partie de l'Empire Germanique... le Thalweg du Rhin soit désormais la limite entre la République française et l'Empire Germanique...

Art. VII(Entschädigungen: Kaiser hat für sich und das Reich anerkannt, daß das Reich gehalten ist,) de donner aux Princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein du dit Empire...

Reichsdeputationsha uptschluss 1803



Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation.

["Reichsdeputationshauptschluß"]

Vom 25. Februar 1803.]

§. 25.

Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland, bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königl. Preussischen Staaten; ingleichen über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalz-Baiern vereinigten Länder ausdehnt. -

§. 27.

Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen in dem ganzen Umfang ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalte; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet.

Sie genießen, auch selbst in Reichskriegen, einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bei allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen vollkommen und nothwendigerweise entbunden.

§. 31.

Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge erteilt, desgleichen dem Marktgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Hessen-Kassel, welche, in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenrathe bestehenden Strophen alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessen-Kassel, in allen seinen Linien, wird die Kurwürde auf Hessen-Darmstadt übergehen.

Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation. ["Reichsdeputationshauptschluß" Vom 25. Februar 1803.]

§ 32

Neue Virilstimmen in dem Reichsfürstenrathe erhalten:

Der Kaiser, als Erzherzog zu Oesterreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnthen eine, und für Tirol eine, in allem	4 Stimmen.
Der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog in Baiern, für das Herzogthum Berg eine, für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine, in allem	4 "
Der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine, und für das Eichsfeld eine, in allem	2 "
Der Kurfürst Reichserzkanzler für das Fürstenthum Aschaffenburg eine	1 "
Der Kurfürst von Sachsen, als Marggraf zu Meißen eine, für die Burg-Grafschaft Meißen eine, und für Querfurt eine, in allem	3 "
Ebenderselbe, wechselweise mit den Herzogen von Sachsen-Weimar und von Sachsen-Gotha, für Thüringen eine	1 "
Der König von England, als Herzog von Bremen, für Göttingen eine	1 "
Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, für Blankenburg eine	1 "
Der Markgraf von Baden, für Bruchsal anstatt Speier eine, und für Ettenheim anstatt Straßburg eine, in allem	2 "
Der Herzog von Wirtemberg, für Teck eine , für Zwiefalten eine, und für Tübingen eine, in allem	3 "

Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation. ["Reichsdeputationshauptschluß" Vom 25. Februar 1803.]

Die Aufrufordung, sowohl der alten, als der neuen Stimmen im Reichsfürstenrathe, wird künftig, nach der zehnten Strophe, folgende seyn:

1. Oesterreich
2. Oberbaiern
3. Steiermark
4. Magdeburg
5. Salzburg
6. Niederbaiern
7. Regensburg
8. Sulzbach
9. Deutschorden
10. Neuburg
11. Bamberg
12. Bremen
13. Markgraf von Meißen
14. Berg
15. Wirzburg
16. Kärnthen
17. Eichstädt
18. Sachsen-Koburg
19. Bruchsal
20. Sachsen-Gotha

21. Ettenheim
22. Sachsen-Altenburg
23. Konstanz
24. Sachsen-Weimar
25. Augsburg
26. Sachsen-Eisenach
27. Hildesheim
28. Brandenburg-Anspach
29. Paderborn
30. Brandenburg-Bayreuth
31. Freisingen
32. Braunschweig-Wolfenbüttel
33. Thüringen
34. Braunschweig-Zell
35. Passau
36. Braunschweig-Kalenberg
37. Trient
38. Braunschweig-Grubenhagen
39. Brixen
40. Halberstadt

41. Krain
42. Baden-Baden
43. Wirtemberg-Teck
44. Baden-Durlach
45. Osnabrück
46. Verden
47. Münster
48. Baden-Hochberg
49. Lübeck
50. Wirtemberg
51. Hanau
52. Holstein-Glückstadt
53. Fuld
54. Holstein-Oldenburg
55. Kempten
56. Mecklenburg-Schwerin
57. Ellwangen
58. Mecklenburg-Güstrow
59. Maltheserorden
60. Hessen-Darmstadt

61. Berchtolsgaden
62. Hessel-Kassel
63. Westphalen
64. Vorpommern
65. Holstein-Plön
66. Hinterpommern
67. Breisgau
68. Sachsen-Lauenburg
69. Korvey
70. Minden
71. Burggraf von Meißen
72. Leuchtenberg
73. Anhalt
74. Henneberg
75. Schwerin
76. Kamin
77. Ratzeburg
78. Hirschfeld
79. Tirol
80. Tübingen

Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation. ["Reichsdeputationshauptschluß" vom 25. Februar 1803.]

81. Querfurt
82. Aremberg
83. Hohenzollern-Hechingen
84. Fritzlar
85. Lobkowitz
86. Salm-Salm
87. Dietrichstein
88. Nassau-Hadamar
89. Zwiefalten
90. Nassau-Dillenburg
91. Auersberg
92. Starkenburg
93. Ostfriesland
94. Fürstenberg
95. Schwarzenberg
96. Göttingen
97. Mindelheim
98. Lichtenstein
99. Thurn und Taxis
100. Schwarzburg

101. Ortenau
102. Aschaffenburg
103. Eichsfeld
104. Braunschweig-Blankenburg
105. Stargard
106. Erfurt
107. Nassau-Usingen
108. Nassau-Weilburg
109. Hohenzollern-Sigmaringen
110. Salm-Kirburg
111. Fürstenberg-Baar
112. Scharzenberg-Klettgau
113. Taxis-Buchau
114. Waldeck
115. Löwenstein-Werthheim
116. Oettingen-Spielberg
117. Oettingen-Wallerstein
118. Solms-Braunfels
119. Hohenlohe-Neuenstein
120. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst

121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein
122. Isenburg-Birstein
123. Kaunitz-Rittberg
124. Reuß-Plauen-Graiz
125. Leiningen
126. Ligne
127. Looz
128. Schwäbische Grafen
129. Wetterauische Grafen
130. Fränkische Grafen
131. Westphälische Grafen

Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation. ["Reichsdeputationshauptschluß" Vom 25. Februar 1803.]

§. 33.

Das unbedingte Privilegium de non appellando kömmt allen Kurfürsten, für alle ihre Besitzungen, deßgleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu statten, und es wird dem Gesammthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen verwilliget werden.

§. 35.

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A.C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unter theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§. 60.

Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.

§. 63.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörter Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§. 67.

Die Kreisdirectoren haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede, sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Execution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen.

Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation.

["Reichsdeputationshauptschluß"]

Vom 25. Februar 1803.]

§. 70.

Die neuen Besitzer der Reste der Kurtrierischen Lande haben, da sie mit diesem Unterhalte ganz verschont bleiben, einen verhältnißmäßig größeren Antheil des Trierischen Domkapitels und der Trierischen Dienerschaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmungen dieses Pensionen-Antheils wird Kurmainz und Hessen-Kassen aufgetragen.

§. 82.

Was sodann die Schulden ganzer Kreise und zwar zuerst solcher, welche, wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrifft, so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt, so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes eine rata matricularis an Reichs- und Kreispräständen bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maaßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreiscapitalien zu concurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreispräständen, mithin auch zu Verzinsung der Capitalschulden nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande erwähnt worden ist.

§. 85.

Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessen-Kassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Würden jedoch, sowohl bei Austheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit, Fälle eintreten, wo wegen Collision der Interessen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beiziehung eines dritten Fürsten nothwendig würde, so haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten oder Commissarien einen Obmann selbst zu erbitten.

Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich vom 16. Dezember 1805

VII. Die Kurfürsten von Baiern und Württemberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören, Glieder des deutschen Bundes zu seyn. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennt sie in dieser Würde.

XIII. Seine Majestät der König von Baiern kann die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben, und ganz eigen und mit aller Souverainität besitzen. Se. Majestät der König von Württemberg kann gleicherweise die Grafschaft Bondorf in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben und ganz eigen mit voller Souverainität besitzen. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verspricht, hierin keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen.

XIV. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Württemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständige Souverainität und alle Gerechtsame, die damit verbunden, und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantirt sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der König von Preußen sie über ihre deutsche Staaten ausüben.

DEUTSCHLAND 1806

Das Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation

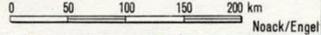
- Frankreich unter Napoleon I. und abhängige Staaten
- Grenze des Rheinbundes bei seiner Gründung im Juli 1806

Die Gebietsveränderungen von 1806 innerhalb des Rheinbundes sind in der Randfarbe des neuen Besitzers dargestellt

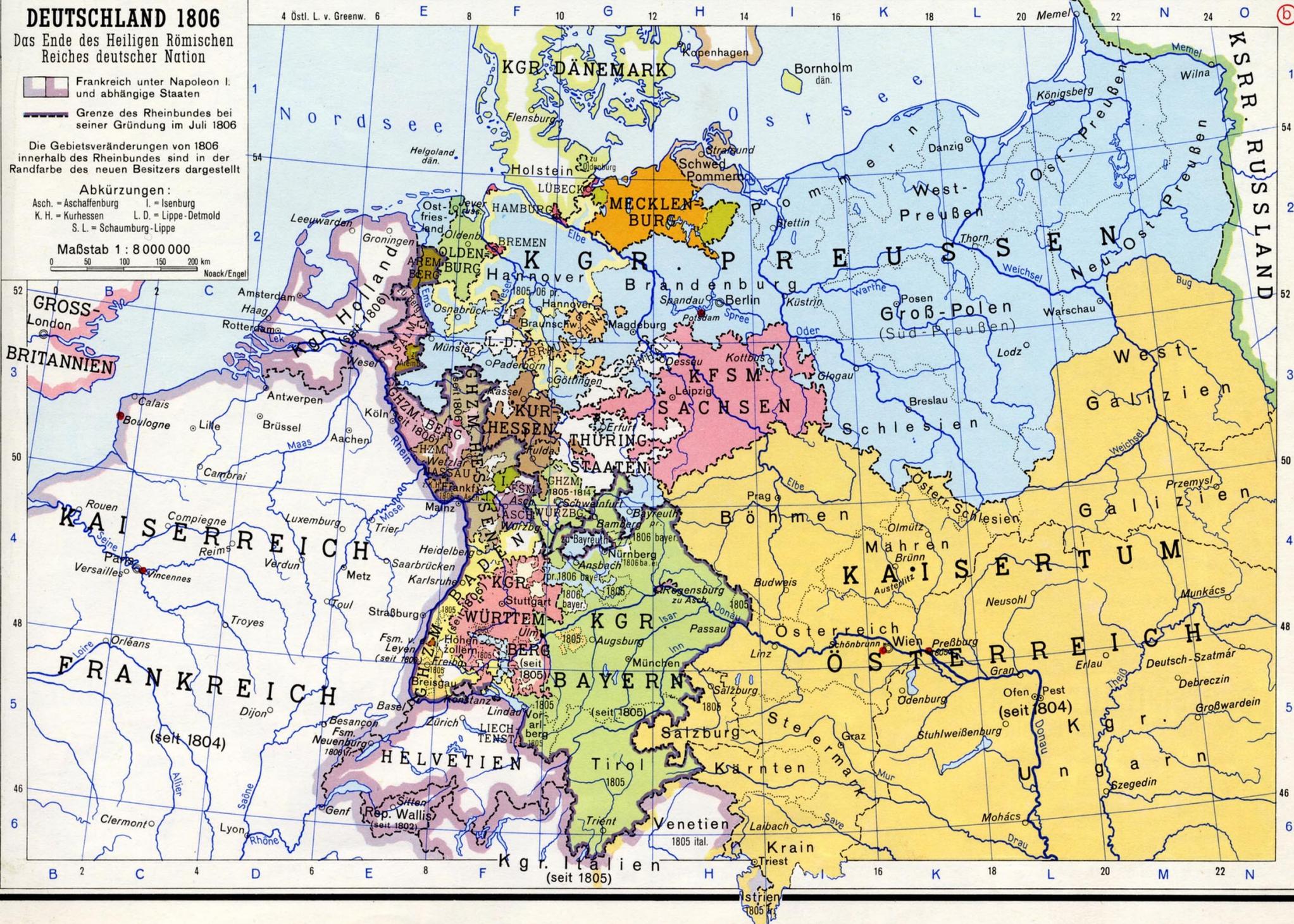
Abkürzungen:

- Asch. = Aschaffenburg I. = Isenburg
- K. H. = Kurhessen L. D. = Lippe-Deimold
- S. L. = Schaumburg-Lippe

Maßstab 1 : 8 000 000



Noack/Engel



Erklärung des Königlich Schwedischen Vorpommerschen R. T.
Gesandten wegen Enthaltung von aller Theilnahme an den Reichstags-
Berathschlagungen;
Regensburg d. 13. Januar 1806

Se. Königl. Schwedische Majestät haben dem Unterzeichneten, Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, aufgetragen, dem Deutschen Reichstage zu erklären, daß die Gesetzwidrigkeiten, die täglich von verschiedenen Mitgliedern des Reichs gegen die Constitution begangen werden, der sie zu gehorchen geschworen haben, die Grundsätze der Ehre und Tugend empören müssen. Se. Majestät haben seit langer Zeit die unglücklichen Folgen der Zwistigkeiten, welche unter den Mitgliedern des Reichs geherrscht haben, so wie die Folgen des Mangels an Rücksicht vorhergesagt, welcher von Verschiedenen Derselben gegen die Deutsche Constitution bewiesen worden. Die Gesinnungen und Grundsätze Sr. Maj. sind zu bekannt und schon zu oft dem Reichstag zu erkennen gegeben worden, als daß es nöthig wäre, sie zu wiederholen, besonders zu einer Zeit, wo man nicht die Sprache der Ehre reden und noch weniger ihren Gesetzen folgen muß, um gehört zu werden. Se. Majestät erachtet demnach, daß es unter Ihrer Würde seyn würde, von diesem Tage an, an den Berathschlagungen des Reichstags so lange Theil zu nehmen, als dessen Beschlüsse unter dem Einfluß der Usurpation und des Egoismus stehen werden.

(v. Bildt)

Austrittserklärung der Rheinbundstaaten vom 1. August 1806

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ohnunterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr daß es in der That schon aufgelöst sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Deutschen, und so drückend auch die Erfahrung der letzten Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit eines in ihrem Umfange ehrwürdigen, aber durch den – allen menschlichen Anordnungen anklebenden Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätigt. Nur diesem Umstandes muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Deutschlands zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden, wurden Worte ohne Schall; vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper.

Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie bloß das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheile ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet.

... die Befestigung der inneren und äußeren Ruhe sich angelegen seyn lassen werde. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände der Soverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien mit den im Vertrage selbst genannten Bevollmächtigten deutscher Fürsten „Rheinbundakte“ vom 12. Juli 1806

Da Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien einer- und andern Seits Ihre Majestäten die Könige von **Baiern** und **Württemberg**, Ihre Durchlauchten die **Kurfürsten Reichserzkanzler** und von **Baden**, der Herzog von **Berg und Kleve**, der Landgraf von **Hessen-Darmstadt**, die Fürsten von **Nassau-Usingen** und **Nassau-Weilburg**, die Fürsten von **Hohenzollern-Hechingen** und **Hohenzollern-Sigmaringen**, die Fürsten von **Salm-Salm** und **Salm-Kyrburg**, der Fürst von **Isenburg-Birstein**, der Herzog von **Ahremberg**, der Fürst von **Lichtenstein** und der Graf **von der Leyen** den Wunsch nährten, durch eine angemessene Uebereinkunft den inneren und äusseren Frieden dem mittägigen Deutschland zu versichern, welchem, wie die Erfahrung seit langem und noch ganz neuerlich lehrte, die deutsche Reichsverfassung keine Art von Gewähr mehr leisten konnte,

Art. 1. **Die Staaten** Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Württemberg, Ihrer Durchlauchten der Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Kleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg und des Fürsten von Lichtenstein und des Grafen von der Leyen **werden für immer vom deutschen Reichsgebiete abgesondert, und unter sich durch eine besondere Konföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten vereinigt.**

Art. 2. **Alle deutsche Reichsgesetze, die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn.**

Art. 3. Jeder der konföderirten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seiner Titel, welche irgend eine Beziehung auf das deutsche Reich ausdrücken, und wird am ersten Tage des nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt machen lassen.

Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien mit den im Vertrage selbst genannten Bevollmächtigten deutscher Fürsten „Rheinbundakte“ vom 12. Juli 1806

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf dem Bundestage verhandelt, der zu Frankfurt seinen Sitz hat, und sich in zwei Kollegien theilt, nämlich in das Kollegium der Könige und in das Kollegium der Fürsten.

Art. 11. Die Zeitpunkte, wo sich entweder der ganze Bund oder ein Kollegium insonderheit zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und in Vollzug zu setzen sind, werden durch ein Fundamental-Statut bestimmt. Dieses wird Se. Hoheit der Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notifikation vorlegen, und muß von den Bundesstaaten genehmigt werden. Eben dieses Fundamental-Statut wird den Rang der Mitglieder des Fürsten-Kollegiums bestimmt festsetzen.

Art. 12. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen wird als Protektor des rheinischen Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernannt derselbe nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas dessen Nachfolger.

Art. 25. Ein jeder der konföderirten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossene ritterschaftliche Güter mit voller Souverainität besitzen.

Art. 26. Die Rechte der Souverainität sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militairische Konscription oder Rekrutenzug und Recht der Auflagen.

Art. 35. Zwischen dem französischen Reiche und den rheinischen Bundesstaaten soll in ihrer Gesamtheit sowohl als mit jedem einzelnen ein Bündniß Statt haben, vermöge wessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der kontrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird.

Erklärung Sr. Maj. des Kaisers Franz II, wodurch er die deutsche Kaiserkrone und das Reichsregiment niederlegt, die Churfürsten, Fürsten und übrigen Stände, wie auch alle Angehörige und Dienerschaft des deutschen Reiches, ihrer bisherigen Pflichten entbindet;
datirt Wien den 6. August 1806

.....
Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten, und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Churfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft, von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt, unter was immer für einem Titel, gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich, unter den wiederhergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glückes und Wohlstandes zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den sechsten August im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.
Johann Philipp Graf von Stadion.
Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac. Regiae apost. Maj. Proprium
Hofrath von Hudelist.

Quelle: Corpus Juris Confoederationis Germanicae oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bunds, hrsg. v. Philipp Anton Guido Meyer, Teil 1. Staatsverträge, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1858, S. 71-72.

DER RHEINBUND

1808



DER RHEINBUND

1812



- AB = Anhalt-Bernburg
- AD = Anhalt-Dessau
- AK = Anhalt-Köthen
- FI = Fürstentum Isenburg
- FW = zu Fürstentum Waldeck
- GK = Grafschaft Katzenelnbogen
- H = Hohengeroldsee (Fsm. v.d. Leyen)
- HZH = Hohenzollern-Hechingen
- HZS = Hohenzollern-Sigmaringen
- KW = zu Königreich Westphalen
- LD = Lippe-Detmold
- MST = zu Mecklenburg-Strelitz
- OLD = zu Oldenburg
- SC = Sachsen-Coburg
- SG = Sachsen-Gotha
- SH = Sachsen-Hildburghausen
- SL = Schaumburg-Lippe
- SM = Sachsen-Meiningen
- SR = Schwarzburg-Rudolstadt
- SW = Sachsen-Weimar

--- Grenze des Rheinbundes
■ Napoleonische „Modellstaaten“

Königliches Dekret vom 7. Dezember 1807, wodurch die Publikation der Constitution des Königreichs Westfalen verordnet wird

5ter Art.

Das Königreich Westphalen macht einen Theil des Rheinischen Bundes aus.

Sein Contingent soll aus fünf und zwanzig tausend Mann wirklich dienstthuender Soldaten von Waffen aller Art bestehen, nämlich:

20000 Mann Infanterie,
3500 Mann Cavallerie,
1 500 Mann Artillerie.

Während der ersten Jahre sollen nur zehn tausend Mann Infanterie, zwey tausend Mann Cavallerie, und fünf hundred Mann Artillerie besoldet werden. Die übrigen zwölf tausend fünf hundred Mann sollen von Frankreich gestellt werden und die Garnison von Magdeburg bilden. Diese zwölf tausend fünf hundred Mann sollen vom Könige von Westphalen besoldet und gekleidet werden.

6ter Art.

Das Königreich Westphalen soll in des Prinzen Hieronymus Napoleon directer, natürlicher und rechtmäßiger Nachkommenschaft, männlichen Geschlechtes, in Folge der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft, erblich seyn.

Falls der Prinz Hieronymus Napoleon keine natürliche und rechtmäßige Nachkommenschaft haben wuerde, soll der Thron Westphalens Uns, und Unsern natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Erben und Nachkommen,

in Ermangelung dieser, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joseph Napoleon, Königs von Neapel und Sicilien,

in Ermangelung dieser Prinzen, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland,
und in Ermangelung dieser letztem, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joachim, Großherzogs von Berg und Cleve, anheim fallen.

7ter Art.

Der König von Westphalen und seine Familie sind in dem, was sie betrifft, den Verfügungen der Kaiserlichen Familien-Statuten unterworfen.

Königliches Dekret vom 7. Dezember 1807, wodurch die Publikation der Constitution des Königreichs Westfalen verordnet wird

10ter Art.

Das Königreich Westphalen soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freye Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen.

11ter Art.

Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, sowohl die allgemeinen, als die besondern, alle politische Korporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Korporationen, Städte und Provinzen, sind aufgehoben.

12ter Art.

Gleichergestalt sind alle Privilegien einzelner Personen und Familien, in so fern sie mit den Verfügungen vorstehenden Artikels unverträglich sind, aufgehoben.

13ter Art.

Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn, und wie sie heißen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen sollen.

16ter Art.

Es soll ein und dasselbe Steuer-System fuer alle Theile des Königreichs seyn. Die Grundsteuer soll das Fünftel der Revenueen nicht uebersteigen duerfen.

21ter Art.

Der Staatsrath soll zum wenigsten aus sechzehn und höchstens aus fünf und zwanzig Mitgliedern bestehen, welche vom Könige ernannt werden, und deren Ernennung von ihm nach Gutdünken zurückgenommen werden kann.

Er soll in drey Sectionen abgetheilt werden, nämlich:

Section des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,

Section des Kriegswesens,

Section des Handels und der Finanzen.

Der Staatsrath soll die Verrichtungen des Cassations-Gerichts versehen. Es sollen bey demselben für die Geschäfte, welche geeignet sind, vor das Cassationsgericht gebracht zu werden, und für die streiftigen Fälle in Verwaltungssachen, Advocaten angestellt werden.

28ster Art.

Der Staatsrath hat, in Ausübung seiner Attributen, nur eine berathende Stimme.

Königliches Dekret vom 7. Dezember 1807, wodurch die Publikation der Constitution des Königreichs Westfalen verordnet wird

29ster Art.

Die Stände des Reichs sollen aus hundert Mitgliedern bestehen, welche durch die Departements-Collegien ernannt werden, nämlich: siebenzig werden gewählt aus der Classe der Grundeigenthümer, fünfzehn unter den Kaufleuten und Fabrikanten, und fünfzehn unter den Gelehrten und anderen Bürgern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben.

Die Mitglieder der Stände bekommen keinen Gehalt.

31ster Art.

Der Präsident der Stände wird vom Könige ernannt.

32ster Art.

Die Stände versammeln sich auf die vom Könige anbefohlene Zusammenberufung. Sie können bloß durch den König zusammenberufen, prorogirt, vertagt und aufgelöst werden.

33ster Art.

Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzes-Entwürfe, welche ihnen auf Befehl des Königs vorgelegt worden, sowohl über die Auflagen oder das jährliche Finanz-Gesetz, als über die im Civilgesetzbuche und im Münzsysteme vorzunehmenden Veränderungen.

Die gedruckten Rechnungen der Minister sollen ihnen alle Jahre vorgelegt werden.

Die Stände berathschlagen über die Gesetzes-Entwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

34ster Art.

Das Gebiet soll in Departemente, die Departemente in Districte, die Districte in Cantone, und diese in Municipalitäten eingetheilt werden.

Die Zahl der Departemente soll weder unter acht, noch über zwölf seyn.

Die Zahl der Districte soll in einem Departemente weder unter drey, noch über fünf seyn.

39ster Art.

Es soll in jedem Departemente ein Departements-Collegium gebildet werden.

Königliches Dekret vom 7. Dezember 1807, wodurch die Publikation der Constitution des Königreichs Westfalen verordnet wird

40ster Art.

Die Zahl der Mitglieder der Departements-Collegien soll durch die Zahl der Bewohner des Departements bestimmt werden, so daß ein Mitglied auf tausend Bewohner desselben kommt; doch darf die Zahl der Mitglieder nicht unter zweyhundert seyn.

41ster Art.

**Die Mitglieder der Departements-Collegien sollen vom Könige ernannt und folgendermaßen gewählt werden, nämlich:
Vier Sechstel unter den sechs hundert Höchst-Besteuerten des Departements,
Ein Sechstel unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten,
und Ein Sechstel unter den ausgezeichnetesten Gelehrten und Künstlern, und unter den Bürgern, welche sich am meisten um den Staat verdient gemacht haben.**

43ster Art.

Die Funktionen der Mitglieder der Departements-Collegien sind lebenslaenglich; es kann keines derselben anders, als durch einen Urtheilsspruch, entsetzt werden.

44ster Art.

**Die Departements-Collegien sollen die Mitglieder der Stände ernennen, und dem Könige Candidaten für die Stellen der Friedensrichter, Departements-Districts- und Municipal-Raethe vorschlagen.
Für jede zu machende Ernennung sollen zwey Candidaten vorgeschlagen werden.**

45ster Art.

Der Codex Napoleon soll vom ersten Januar 1808 an, das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Westphalen seyn.

46ster Art.

**Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich seyn, und in peinlichen Fällen sollen die Geschwornen-Gerichte statt haben.
Diese neue peinliche Jurisprudenz soll spätestens bis zum ersten Julius 1808 eingeführt seyn.**

49ster Art.

Der gerichtliche Stand ist unabhängig.

50ster Art.

Die Richter werden vom Könige ernannt.

Ernennungen auf Lebenszeit sollen sie erst erhalten, wenn man, nachdem sie ihr Amt fünf Jahre lang werden verwaltet haben, überzeugt seyn wird, daß sie in ihren Ämtern beybehalten zu werden verdienen.

54ster Art.

Gegenwärtige Constitution soll durch königliche, im Staatsrathe discutirte Verordnungen ergänzt werden.



Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein
Denkmal in Berlin-Spandau

Ergänzungen und Abänderungen zum 1. und 2. Abschnitt dieses Titels.

I. Städteordnung v. 19. November 1808, nebst Instruction für die Städte
verordneten.

Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadt-Gemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äuffernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungs-Punkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemein Sinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir, Kraft dieses aus Königlichcr Macht und Vollkommenheit, sämmtlichen Städten Unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des A. L. R., Folgendes verordnen.

Titel I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte.

Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.

§. 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden, bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, in soweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

Ausübung desselben.

§. 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Titel II.

Von den Städten im Allgemeinen.

Stadtrecht.

§. 3. Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte, erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

Polizei und Gemeindebezirk.

§. 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören daher alle Einwohner und sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

Einwohner.

§. 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.

Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurtheilt.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten.

§. 7. Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren

Städten statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§. 8. Den Gutsherrn wird nicht gestattet, über mittelbare Städte, dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

Eintheilung sämtlicher Städte in Klassen.

§. 9. Sämmtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

§. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausschluß des Militairs, Zehntausend Seelen und darüber haben, — unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militair, Dreitausend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntausend Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche das Militair ungerechnet, noch nicht Dreitausend Fünfhundert Seelen zählen.

Eintheilung jeder Stadt in Bezirke.

§. 11. Jede Stadt, welche über achthundert Seelen enthält, soll geographisch, nach Maaßgabe ihres Umfangs, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittlern und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§. 12. Diese Theile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße oder einem Hauptplatze *ic. ic.* von den übrigen unterschieden.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirks.

§. 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Titel III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Begriff: a) vom Bürger.

§. 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

b) vom Bürgerrechte.

§. 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebst Ehrenrechten zu genießen.

Einheit des Bürgerrechts.

§. 16. In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber.

§. 17. Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

Zulassung des weiblichen Geschlechts.

§. 18. Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

Kein Unterschied des Standes, der Religion etc., jedoch mit bemerkten
Einschränkungen.

§. 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten gehören völlig auf, Kantonnisten Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Menonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

Ausnahme wegen Verbrechen.

§. 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurtheilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§. 21. Wer schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, den muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

Wegen Konkurs, Untersuchung und Kuratel.

§. 22. Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen, sind bis zu Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel, unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Verpflichtung zum Bürgerwerden.

§. 23. Wer bis jetzt zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben, oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

Wer das Bürgerrecht ertheilt.

§. 24. Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden sein, imgleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts ertheilt. Es fällt daher die Ausnahme von Bürgern durch andere Behörden z. B. durch den akademischen Senat, ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal, vor Ertheilung des Bürgerrechts, das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des §. 21., und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

§. 25. Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

Tragung städtischer Lasten.

§. 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnißmäßig zu tragen.

Uebernahme von Stadtämtern.

§. 27. Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

Leistung anderer persönlichen Dienste.

§. 28. Alle andere persönliche Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall zu übernehmen schuldig.

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§. 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist; so können sie diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen, in ihrer Stelle verrichten lassen.

Stellvertreter der Stadtverordneten.

§. 71. Kamt aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen, die Anzahl der Stadtverordneten nicht, während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge; so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten, eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neu erwählten Stadtverordneten ausmacht.

Wahl nach Bezirken.

§. 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §. 11. seq. im IIten Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger, vertheilt werden.

Nicht nach Ordnung, Zünften und Corporationen, von allen stimmfähigen Bürgern.

§. 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Corporationen in den Bürgerschaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähige Bürger Antheil und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Corporation und Sekte.

Stimmfähigkeit.

§. 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen, folgende davon ausgeschlossen:

- a) Diejenigen, welche nach den §§. 20. und 22. im IIIten Titel unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen,
- b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amts,
- c) Bürger weiblichen Geschlechts,
- d) Unangeseffene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthlr. — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich beträgt, und
- e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§. 75. Außerdem können Bürger, welche einer von den §. 21. im IIIten Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisirt worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§. 76. Ob unangeseffene Bürger das §. 74. unter dem Buchstaben d bestimmte reine Einkommen besäßen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze.

Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschieht die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

§. 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jähriges Einkommen zu geringe sei, davon wieder ausgeschlossen werden.

§. 78. Eben so kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordnetenversammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sei.

Führung der Bürgerrollen nach den Bezirken.

§. 79. Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen.

In dieser Bürgerrolle ist in einer besonderen Kolonne zu vermerken: ob der Bürger stimmfähig sei oder nicht?

§. 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen,

und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

Erscheinen der Stimmfähigen in der Wahlversammlung ihres Bezirks.

§. 81. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. In sofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einem andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§. 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrthum Jemand erschienen sein, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört, oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet, und muß sich entfernen.

Nachtheilige Folgen des Ausbleibens.

§. 83. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

Wahlfähigkeit.

§. 84. Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand.

Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend sein oder nicht.

§. 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

Zeitraum, für welchen die Subjekte gewählt werden, und deren Wechsel.

§. 86. Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im zweiten Jahr kann aber nur unter denen gelooft werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

Wahlversammlung.

§. 87. In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlichen Handlung ihren Anfang.

Regulirung derselben.

§. 88. Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und deputirt für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

Einladung dazu.

§. 89. Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltag und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentliche Blätter und durch Anschläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten.

In andern Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden.

Städteordnung vom 19. 11. 1808

Gang der Wahl, abgehalten.

Geschäfte derselben.

§. 92. Dem Wahlaufscher und den Beisitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen und der Wahlaufscher eröffnet dieses Gefäß.

Vorschlag der Kandidaten.

§. 93. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, Einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden Nichtwahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistrats-Kommissarius, mit Anzeige des Grundes, gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorschlag etwas einzuwenden.

§. 94. Ueber die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt.

Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von Jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§. 95. Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlausscher geöfnet, und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§. 96. Ist über sämtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§. 97. Sind die nöthigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden; so können zur Ergänzung der Fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung, Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlausscher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben.

§. 98. Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete und die übrigen, Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjekte zu wählen; so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§. 99. Sind sich schon bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von

gerschaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.

§. 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen, bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft zc., zu der sie zufällig gehören.

Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

§. 111. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Bildung einer Versammlung

- **Art. 38.GG** (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Petersburger Denkschrift Steins v. 17. 9. 1812

Manfred Botzenhart, *Die deutsche Verfassungsfrage 1812-1815 (Hist. Texte Neuzeit H. 3)*, Gött. 1968(S. 8-10)

Das Glück der Waffen wird über das Schicksal Deutschlands und über die ihm zu erteilende Verfassung entscheiden.

...

Es ist das Interesse Europas und namentlich Deutschlands, daß es zu einem kräftigen Staat erhoben werde, um Frankreichs Übermacht zu widerstehen...(und) Rußland gegen französische Invasionen zu schützen.

...

...die Wiederherstellung der ehemaligen Reichsverfassung ist unmöglich. Diese Verfassung ist nicht das Resultat der durch Erfahrung und Kenntnis des eigenen Interesses geleiteten Verfassung, sondern entsprang aus den unreinen Quellen des Einflusses herrschsüchtiger Päpste, aus der Unvernunft der aufreißerischen Großen, der Einwirkung fremder Mächte. Deutschland war im 10., 11., 12. Jahrhundert ein kräftiger Staat...

„Proklamation von Kalisch“ vom 25. März 1813

Indem Rußlands siegreiche Krieger, begleitet von denen Sr. Majestät des Königs von Preußen, Ihres Bundesgenossen, in Deutschland auftreten, kündigen Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Preußen den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit an. Sie kommen nur in der Absicht, ihnen diese entwendeten, aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten. Nur dieser große, über jede Selbstflucht und deßhalb Ihrer Majestäten allein würdige Zweck ist es, der das Vordringen Ihrer Heere gebietet und leitet.

Hiemit ist zugleich das Verhältniß ausgesprochen, in welchem Se. Majestät der Kaiser aller Reußen zum wiedergeborenen Deutschland und zu seiner Verfassung stehen wollen. Es kann dieß, da Sie den fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes seyn, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben soll. Je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen dies Werk herantreten wird aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger, und in Einheit gehalten, wird Deutschland wieder unter Europens Völkern erscheinen können.

Prager Denkschrift Steins Ende Aug. 1813

(13) **Die alte Verfassung Deutschlands versicherte jedem seiner Einwohner Sicherheit der Person und das Eigentum, in den größeren, geschlossenen Ländern...verbürgten beides Stände, Gerichtsverfassung, in den übrigen die Reichsgerichte, die Obergewalt des Kaisers. Die Willkür der Fürsten war durchaus in der Abgaben-Erhebung, in ihrem Verfahren gegen die Person ihrer Untertanen beschränkt. Alle diese Schutzwehren sind eingerissen, 15 Millionen Deutsche sind der Willkür von 36 kleinen Despoten preisgegeben.**

... (Dadurch bleibt der Einfluß Frankreichs erhalten)

(14) Deutschland hat eine Richtung genommen zu einer Trennung in zwei größere Teile, in das nördliche und südliche ...

(15) Die Vernichtung der französischen Organisation und die Auflösung des Rheinbundes sind die ersten Bedingungen der Wiederherstellung der deutschen Freiheit.

...(Mit dem Rheinbund)gehe die Souveränität oder die Despotie der 36 Häuptlinge unter und gestalte sich um in eine den Bedürfnissen und Wünschen der Nation angemessen umgeformte Landeshoheit. Die Macht des Kaisers werde vergrößert, man setze ihn in Stand, eine Oberherrlichkeit auszuüben...

(16) Man nehme (den Ständen) das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, und übertrage es dem Kaiser und dem Reichstag.

Verwaltungssitz Regensburg

Reichstagsmitglieder Repräsentanten, keine Gesandten

Stimmenmehrheit ohne ius eundi in partes

Gleichzahl katholischer und protestantischer Stimmenmehrheit. Landeshoheit sind innere Landespolizei, Rechtspflege, Erziehung, Kultus, Militär und Finanzen

Landstände erhalten, wiederhergestellt oder aufgerichtet - wählen Abgeordnete für eine Dritte Bank

(18) (Österreich erhält Kaiserwürde, garantiert aber Verfassung und Integrität auch Preußens ebenso wie dieses.

Klüber 1,2, S. 89

Öst.-bayer. Geheimvertrag von Ried v. 8. 10. 1813

Art. 3 S. M. l'Empereur d l'Autriche s'engage... à employer son intervention la plus efficace...de procurer à S.M. le Roi de Bavière l'indemnité la plus compülète et calculée sur les proportions géographiques, statistiques et financières des provinces cédées...

Allianzvertrag von Chaumont zwischen Öst., Rußl., Engl. u.

Preußen v. 11. 3. 1814 (Johann Ludwig Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 1815, Nachdr.Osn. 1966 ,1.Bd. 1. H. S. 1 ff.)

Art. XVI Le présent traité d'alliance , ayant pour but de maintenir l'équilibre en Europe, d'assurer le repos et l'indépendance des puissances, et de prévenir les envahissements qui depuis tant d'années ont desolé le monde
(Vertragsschluß für 20 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit)

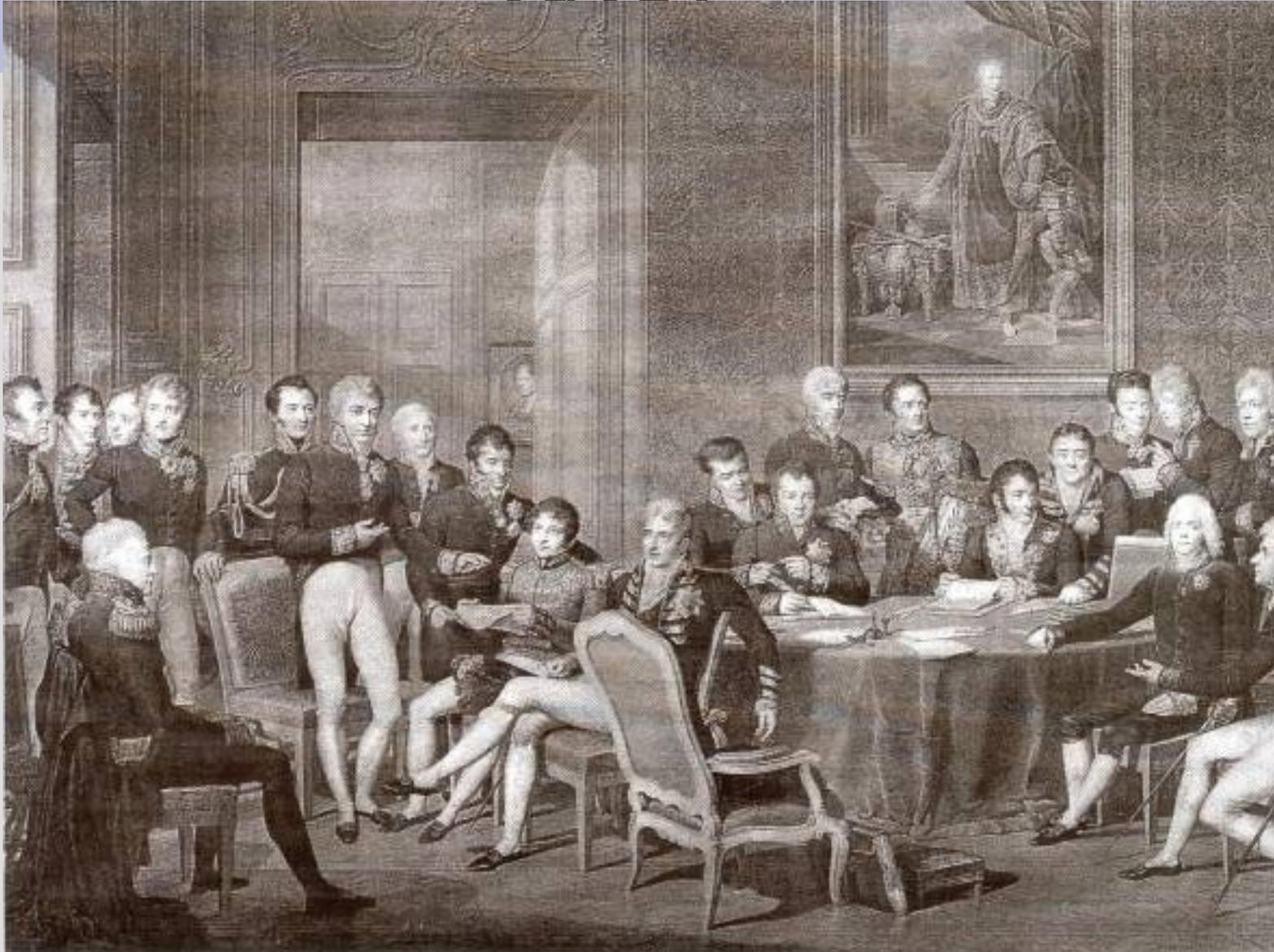
Klüber 1,1, S. 8

Pariser Friede v. 30. 5. 1814

Art. VI Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

Wiener Kongress (18. September 1814 bis 9. Juni 1815)

1



DER DEUTSCHE BUND 1815-1866

- Grenze des Deutschen Bundes
 - 1815 neutralisierte Gebiete in Savoyen
 - ☆ ◇ Größere und kleinere Festungen
 - Österreichisches Festungsviereck in Italien
- Bundesfestungen sind rot unterstrichen.
Landeshauptstädte sind schwarz unterstrichen.

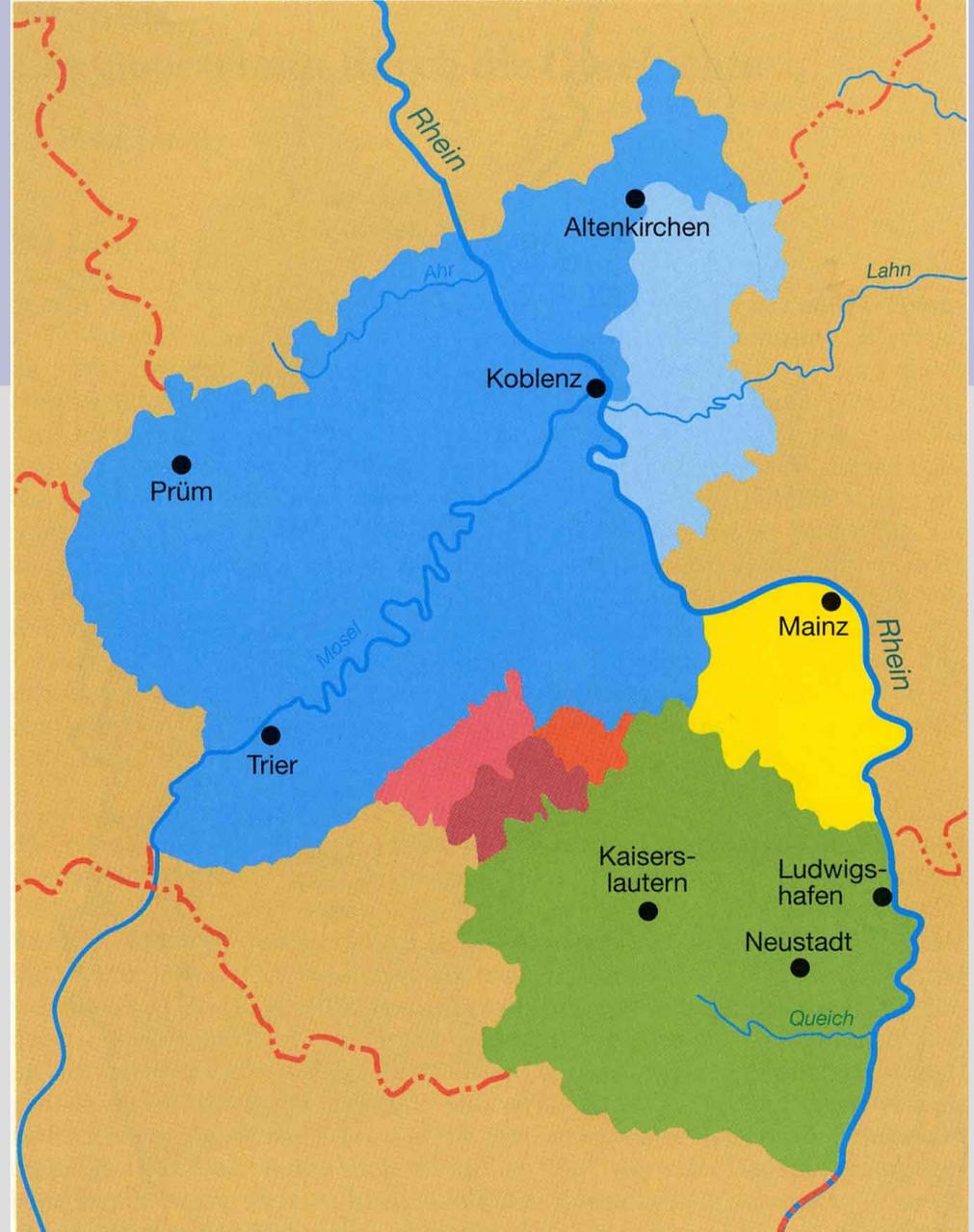
Die zum Deutschen Bund gehörigen Staaten sind in Flächenfärbung dargestellt, dabei die 1814/15 neu- oder wiedererworbenen Gebiete in dunklerer Färbung.
Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen seit 1847 in Personalunion, 1863 mit Anhalt-Bernburg zum Hzm. Anhalt vereinigt.

A Abkürzungen: **B**
 H.-H. = LGFT. HESSEN-HOMBURG
 1817 Bundesstaat, 1866 an Ghzm. Hessen, 1866 pr.
 L.-D. = FSM. LIPPE-DETMOLD
 S.-L. = FSM. SCHAUMBURG-LIPPE



Maßstab 1 : 6 000 000
 0 25 50 100 150 km

Politische Einteilung des Gebietes von Rheinland-Pfalz im Jahre 1818



Kartographie: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, Koblenz 1997

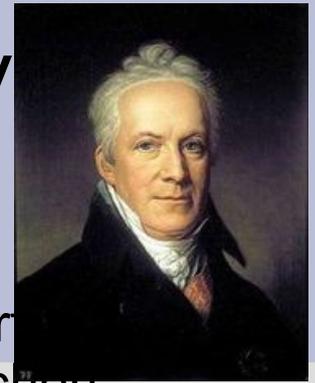
- | | | | |
|---|--------------------------------|---|-------------------------------|
|  | <i>Preußische Rheinprovinz</i> |  | <i>Hessen-Homburg</i> |
|  | <i>Herzogtum Nassau</i> |  | <i>Fürstentum Birkenfeld</i> |
|  | <i>Großherzogtum Hessen</i> |  | <i>Fürstentum Lichtenberg</i> |
|  | <i>Königreich Bayern</i> | | |



Fürst Metternich

Hardenbergs Entwurf der Grundlage der deutschen Bundesverfassung vom 13. 9. 1814 (für Metternich).

Legt in 41 Artikeln Grundsätze fest.



1. Alle Staaten Deutschlands vereinigen sich durch einen feierlichen Vertrag, in dem jeder Theilhaber auf ewige Zeit schließt und beschwört, in einen politischen föderativen Körper, der den Namen deutscher Bund führt, und aus dem Niemand heraustreten darf...
2. Preußen soll nur links der Elbe und Österreich nur mit Salzburg, Tirol, Berchtesgaden, Vorarlberg und oberrheinischen Gebieten dem Bund angehören.
4. Ehrenvorrechte der Mediatisierten, bes. Gerichtsstand, Rückgabe von Renten und Kontributionen, Zugehörigkeit zu den Ersten Ständen..6.
6. Jedem Bundesunterthan werden durch die Bundesacte näher zu bestimmende deutsche Bürgerrechte gesichert (Auswanderung, Eigentum, Preßfreiheit, Beschwerderecht vor ordentlichem Richter)
7. **In jedem zum Bunde gehörenden Staat soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als minimum der Rechte der Landstände festzusetzen.**

Hardenbergs 41 Artikel 13. 9. 1814

8. Nützliche Einrichtungen zu schaffen, wie allgemeines Gesetzbuch, Münzwesen u.a.

9. Bundestaaten in 7 Kreisen (Vorderösterreich, Bayern und Franken, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Westfalen, Niedersachsen, Obersachsen und Thüringen)

18. Bundesversammlung in Frankfurt/Main als freier Bundesstadt.

19. Bundesversammlung besteht aus 1. Direktorium, 2. Rat der Kreisobristen 3. Rat der Fürsten und Stände

20. Gemeinschaftliches Direktorium durch Kaiser von Österreich und König von Preußen

21 Im Kreisobristenrat 11 Stimmen (Öst. 3., Preuß. zwei, Bayern, Hann., Württ., Baden und Kurhessen je eine)

Art. 23 Fürsten- und Ständerat: Alle Fürsten mit mehr als 50000 Bevölkerung (auch mediatisierte Stände) 1 Stimme, 4 Bundesstädte je 1, 6 Kuriatstimmen für mediatisierte Grafen und Herren (auch bei je weniger als 50000)

27. Bundesgericht in Frankfurt/M. mit zwei Kammern (eine für Streitigkeiten der Fürsten und Stände unter sich).

12 Artikel als Grundlage der Verhandlungen der fünf deutschen Mächte (Öst., Preuß-, Bay., Hann. und Württ.) vorgelegt Wien am 16. 10. 1814

- 1. Die Staaten Deutschlands (mit Inbegriff Österreichs und Preussens für ihre deutschen Länder) vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des deutschen führen wird. Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der übrigen davon zu trennen.**
- 2. Der Zweck dieses Bundes, ist die Erhaltung der äussern Ruhe und Unabhängigkeit, und die innere Schonung der verfassungsmässigen Rechte jeder Classe der Nation.**
- 3. Volle Regierungsrechte bleiben erhalten, soweit sie nicht durch die Bundesurkunde eingeschränkt werden.*
- 4. Bundesversammlung, Kreiseinteilung und Kreisoberste*
- 5. Rat der Kreisobersten tagt ständig; 7 Stimmen (2 Öst., 2 Preuß., je 1 Bay., Hann. u. Württ.)*
- 6. Rat der Fürsten mit Virilstimmen (je mehr als 200000 Seelen Voraussetzung), sonst Kuriatstimmen.*
- 11. Bundesvertrag soll Notwendigkeit ständischer Verfassung festsetzen, Ausgestaltung aber Ständen überlassen.*
- 12. Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welche Jeder Teutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme kriegs- oder Bürgerlicher Dienst, in andern deutschen Staaten, usw. in jedem deutschen Staat ungekränkt geniessen soll.**
(Österreich und Preußen Anwendung der Art. 12/11 wegen ihrer besonderen Verhältnisse überlassen)

Note der Vertreter von 29 souveränen deutschen Fürsten und Städten Wien 16. 11. 1814

Nach dem 6. Artikel des Pariser Friedens haben die Kommittenten erwartet, zu den Verhandlungen über Verfassung und Vereinigung des gemeinschaftlichen Vaterlandes hinzugezogen zu werden.

...die Accessionsverträge...lassen...die ursprünglich gleiche Befugniß aller in den Gesellschaftsvertrag des teutschen Staatenbundes eintretenden Interessenten, ihre freie Stimme zu den organischen Gesetzen der einzugehenden Staatengesellschaft abzugeben, unangetastet bestehen.

Stände sollen folgende Rechte erhalten

- 1. Verwilligung aller für die Staatsverwaltung notwendigen Abgaben*
- 2. Einwilligung bei neuen Landesgesetzen*
- 3. Mitaufsicht über Steuerverwendung*
- 4. Beschwerdeführung, insbes. bei Malversation von Staatsdienern, und sonstigen Mißbräuchen.*

Endlich halten sie sich überzeugt, die teutsche Verfassung würde ihren festesten Bestand alsdann erst behaupten können, wenn ein gemeinsames Oberhaupt ...(*die Vollziehung der Verfassungsgrundsätze sichere, die Kriegsmacht leite und als*)...erster Repräsentant der teutschen Nation, und gegenstand allgemeiner Ehrfurcht, der Verfassung aber als kräftigster Garant, als teutscher Freiheit Ägide, sich darstelle.

Klüber 1,1, S. 101

Württembergische Note vom 16. 11. 1814 an die übrigen Mitglieder des deutschen Komitees

König beklagt immer neue unverbindliche Entwürfe und fehlende Übersicht des Ganzen - nicht einmal Glieder des Bundes seien bekannt.

Daher Erklärung, dass S.M. ungeachtet guten Willens sich außerstande sehe, sich fernerhin immer nur über einzelne Gegenstände zu erklären..., ehe und dann Sr. Maj. der Plan des Ganzen... mitgeteilt worden seyn ...(werde).

Klüber 1,1, S.104

Gegennote Metternichs an Württemberg vom 22- 11- 1814

Österreich und Preußen seien sich einig, dass der Territorialzustand zu den "großen europäischen Angelegenheiten, worüber die deutsche Comité nicht zu entscheiden hat", gehöre.

Abweichungen vom ersten Plan seien u.a. auf Anregung Württembergs selbst vorgekommen. Beitritt zum Bunde oder nicht kann nicht von Willkür einzelner Staaten abhängen.

Der Zweck der grossen Allianz...ist in Ansehung Deutschlands durch die alliierten Mächte feierlich ausgesprochen worden: Aufhebung des Rheinbundes, und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen.

Mit dem europäischen Interesse ist es unvereinbar,

...wenn man einem deutschen Staate gestatten wolle, sich durch Ausschliessung vom Bunde mit dem Wohl des Ganzen geradezu in Widerspruch zu stellen...

Klüber 1, 4, S. 2

Bescheid des württ. Innenministeriums an den Fürsten Karl Ludwig von Hohenlohe-Langenburg v. 9. Feb. 1815

(auf das Ersuchen, die Grundzüge der ständischen Verfassung vorab mitzuteilen, auf die die Huldigung erfolgen soll)

Dem Fürsten wird mitgeteilt, daß...vor Eröffnung der Verhandlungen in der Ständeversammlung, den Ständen die Bestimmungen der künftigen Verfassung werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Da somit den Mitgliedern der Ständeversammlung von den durch sie zu übernehmenden Obliegenheiten zur gehörigen Zeit die Eröffnung gemacht werden wird; so wünscht das königliche Ministerium des Innern einer bestimmten Anzeige von dem Erscheinen des Herrn Fürsten entgegensehen zu können.

Klüber 1,2, S. 28

**Denkschrift der entgüterten und verwaisten katholischen Kirche Deutschlands, Wien
30. 10. 1814 (Frhr v. Wamboldt, Domdechant Speyer, u.a.)**

*Verlangt Wiedereinsetzung der Kirche in frühere Rechte, inbes. freie Bischofswahlen,
und, dass*

**...die Verhältnisse der Kirche zum Staate..in jenen Zustand wieder herzustellen seyen, wie sie
früher in Teutschland bestanden haben;...**

Die teutsche Kirche reclamirt...

a) alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräussert sind;

**b)ihre veräusserten Besitzungen, in so weit sie nach den bestehenden RechtsPrincipien und
Gesetzen einlösbar sind...**

**... Wenn aber auch der Rechtsgrundsatz der vollen Wiedererstattung...ausgesprochen werden
müßte, so verbürgt der milde Geist, der zum Wesen der Kirche gehört, jede billige Mäßigung in der
Anwendung.**

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815

Im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens von 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Art. 1. die souverainen Fürsten von freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar Der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beyde für ihre gesamten vormals zum Deutsche Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg,
vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund und heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundes-Glieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welche alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815

1) Oesterreich	1 Stimme
2) Preußen	1 "
3) Bayern	1 "
4) Sachsen	1 "
5) Hannover	1 "
6) Württemberg	1 "
7) Baden	1 "
8) Kurhessen	1 "
9) Großherzogthum Hessen	1 "
10) Dänemark wegen Holstein	1 "
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1 "
12) Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1 "
13) Braunschweig und Nassau	1 "
14) Meklenburg Schwerin und Meklenburg Strelitz	1 "
15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1 "
16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe und Waldeck	1 "
17) die freien Städte Lübeck, Frankfurth, Bremen und Hamburg	1 "
	Totale 17 Stimmen

Art. 5. Oesterreich hat bey der Bundesversammlung den Vorsitz, jedes Bundes-Glied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundrechten des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstige Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobey jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4 Stimmen
2) Preußen	4 "
3) Sachsen	4 "
4) Bayern	4 "
5) Hannover	4 "
6) Württemberg	4 "
7) Baden	3 "
8) Clurhessen	3 "
9) Großherzogthum Hessen	3 "
10) Holstein	3 "
11) Luxemburg	3 "
12) Braunschweig	2 "
13) Meklenburg Schwerin	2 "
14) Nassau	2 "
15) Sachsen-Weimar	1 Stimme
16) do. Gotha	1 "
17) do. Coburg	1 "
18) do. Meiningen	1 "
19) do. Hildburghausen	1 "
20) Meklenburg Strelitz	1 "
21) Holstein Oldenburg	1 "
22) Anhalt Dessau	1 "
23) do. Bernburg	1 "
24) do. Köthen	1 "
25) Schwarzburg Sondershausen	1 "
26) do. Rudolstadt	1 "
27) Hohenzollern Hechingen	1 "
28) Lichtenstein	1 "
29) Hohenzollern Sigmaringen	1 "
30) Waldeck	1 "
31) Reuß ältere Linie	1 "
32) do. jüngere Linie	1 "
33) Schaumburg Lippe	1 "
34) Lippe	1 "
35) Die freye Stadt Lübeck	1 "
36) Die freye Stadt Frankfurth	1 "
37) Die freye Stadt Bremen	1 "
38) Die freye Stadt Hamburg	1 "
Totale 69 Stimmen	

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung stattfinden.

Art. 14. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-Angehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechts-Zustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

- a) Daß diese Fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;
- b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; - Sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;**
- c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechte gehören.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bey einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundes-Glieder erhalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Staaten gerichtet wären.

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815

Art 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen kann in den Ländern und Gebiethen des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freyen Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

Die Befugniß

1. des freyen Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2. in Civil und Militairdienste desselben zu treten, beydes jedoch nur in so fern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dormalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militairpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges für einzelne Bundes-Staaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bey der Bundesversammlung die Einführung möglich gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) die Freyheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

„Bundes-Preßgesetz“ vom 20. September 1819

§ 1 So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

§ 2 Die zur Aufrechterhaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§ 7 Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

§ 9 Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Name des Redacteurs versehen seyn.

Bundes-Untersuchungsgesetz vom 20. September 1819

Art. 1 Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammeln sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bundes ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. 2 Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaate, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3 Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben. Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 9 Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.



Karlsbader Beschlüsse?

Wiener Schlußakte

vom 15. Mai 1820

Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 wurden die nachfolgenden Bestimmungen als "der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes" bezeichnet.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefüllten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt,...

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt-Macht.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820

• **Art. XI.** In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.



• **Art. XII.** Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engem Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engem Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.



Wiener Schlußakte

vom 15. Mai 1820

Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 wurden die nachfolgenden Bestimmungen als "der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes" bezeichnet.

Art. XIII. Über folgende Gegenstände: 1. Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden; 2. Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; 3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 4. Religions-Angelegenheiten; findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820

Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

...(ff.)

Wiener Schlußakte

vom 15. Mai 1820

Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 wurden die nachfolgenden Bestimmungen als "der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes" bezeichnet.

Art. XXXV. Den Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung den Selbständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und den Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit den einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820

• **Art. LVII.** Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

-
- **Art. LVIII.** Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Preußisches Verfassungsversprechen 1810

Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben
vom 27. Oktober 1810
- Auszug -

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen

....

....

Wir werden übrigens Unsere stete und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in polizeilicher und finanzieller Hinsicht Unsern uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, **so wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen** und in der Wir nach Unsern landesväterlichen Gesinnungen, gern Unsern getreuen Unterthanen die Überzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserm treuen Volk immer fester knüpfen.

Verfassungsversprechen 1815

Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks
vom 22. Mai 1815

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen

...

Die Geschichte des Preussischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preussischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und **vermittelt einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preussischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:**

§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§ 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

Verfassungsversprechen 1820

Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten
Staatsschuldenwesens
vom 17. Januar 1820
- Auszug -

...

Art. II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe (*180 091 720 Taler*) hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches **nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.**

Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816

Wir Karl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg.

Wir haben daher, eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des Teutschen Bundesvertrags vom 8. Junius 1815, den schicklichen Augenblick, da Uns zu Unsern Altfürstlichen Landen ein bedeutender Zuwachs zu Theil geworden, ergriffen, um die in den Besitznahmepatenten vom 15. November des vorigen, und vom 24. Januar dieses Jahres ausgesprochene Vereinigung Unserer neuen Lande mit Unsern alten, zunächst durch eine neu, dieser Gesammtheit gemeinschaftliche und angemessene Landständische Verfassung zu beurkunden.

Zu dem Ende haben Wir durch Unsere Verordnung vom 30. Januar d.J. die Landschaftlichen Deputirten Unserer alten, und Abgeordnete Unserer neuen Lande berufen, um sich in Gemeinschaft mit einigen dazu beauftragten Staatsdienern, über die Bedingungen und Formen zu vereinigen, unter welchen die von Uns als nothwendig anerkannten Rechte der Landstände auszuüben sind.

Durch diese abgeordnete Berathungsversammlung ist mit Thätigkeit und einmüthigem Vaterlandssinne ein, Unsern wohlgemeinten Absichten angemessener, Entwurf einer Landständischen Verfassungsurkunde ausgearbeitet, und **zu Unserer Landesfürstlichen Bestätigung eingesendet** worden, und Wir nehmen keinen Anstand, solchen, nur mit wenigen - keine wesentliche Bestimmungen abändernden - Modificationen zu bestätigen.

§. 1. In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine Landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§. 2. Drei Stände sind in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 3. Diese drei Landstände, und in ihnen sämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, als Landständische Abgeordnete, hervorgehen.

Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816

§. 5. Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu:

- 1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten, und den von diesem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus Landschaftlichen Cassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmungen der Etats).
- 5) Das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Minister und gegen andere Staatsbehörden, über derselben Willkühr, und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes.
- 6) Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz, zum Gegenstand haben, und eben deßhalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

§. 6. Für das gesammte Großherzogthum werden ein und dreißig Abgeordnete, als Volksvertreter, erwählt, eilf von dem Stande der Rittergutsbesitzer, zehn von dem Stande der Bürger und zehn von dem Stande der Bauern. Ein jeder der drei Landstände hat die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte zu erwählen.

Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816

§. 22. Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert, außer dem Bekenntnisse zur christlichen Religion,

- 1) Teutsche Geburt, welches dahin genauer bestimmt wird, daß der zu Erwählende von einem Vater abstammen muß, der selbst in Teutschland gebohren war, und den wesentlichen Wohnsitz (domicilium) in Teutschland hatte,
- 2) eheliche Geburt,
- 3) christliche Geburt (Geburt von Ältern, welche sich ebenfalls zur christlichen Religion bekannt haben),
- 4) dreißigjähriges Alter,
- 5) unbescholtenen Ruf.

§. 57. Zur Leitung der Landständischen Geschäfte wird durch Stimmenmehrheit unter den sämtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des Standes der Rittergutsbesitzer ein Landmarschall, aus der Mitte sämtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen erwählt, welche drei zusammen den Vorstand (das Landständische Directorium) bilden.

§. 61. Die geschehene Wahl des Landmarschalls ist dem Fürsten zur Bestätigung vorzutragen. Die Wahl der Gehülfen wird dem Fürsten nur angezeigt.

§. 117. Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten, vorgelegt werden.

§. 123. An diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch Aufhebung, noch durch Zusätze, etwas geändert werden, ohne Übereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages.

§. 124. Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung, auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§. 126. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein: so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 127. Um diese schriftliche Versicherung, noch vor der Huldigung, von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

....
Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes das Werk Unseres ebenso freyen als festen Willens. Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist.

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes.

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung.

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel.

Wiederbelebung der Gemeindegörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.

Eine Standschaft hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschlusse euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818

- **Titel II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung**
- **§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.**
- **Seine Person ist heilig und unverletzlich.**
- **Titel IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten**
- **§ 5.** Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.
- **§ 6.** In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1808.
- **§ 7.** Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar seyn.
- **§ 8.** Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.
- Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.
- Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.
-

Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818

Titel VI. Von der Stände-Versammlung

§ 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die der Reichs-Räthe,
- b) die der Abgeordneten.

• § 2. Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus

1. den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. den Kron-Beamten des Reichs;
3. den beyden Erzbischöfen;
4. den Häuptern der ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5. einem vom Könige ernannten Bischoffe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

• § 7. Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

- a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
- b) aus Abgeordneten der Universitäten;
- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818

Titel VII. Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung

- § 1. Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 näher bezeichnet ist.
(meist Steuererhebung)
- § 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Person oder das Eigenthum des Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.
- § 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Titel X. Von der Gewähr der Verfassung

- § 1. Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: "Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mit Gott helfe und sein heiliges Evangelium".
Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.
- § 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.
Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.
Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818

Carl,
von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg,
Graf von Hanau, etc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch, und die Hoffnung, daß sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche, wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtungen übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bey dem Bundestage abgelegten Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern freyen und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staats-Einrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.

§ 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818

- § 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.
- § 26. Die Landstände sind in zwey Kammern abgetheilt.
- § 27. Die erste Kammer besteht: 1. aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, 2. aus den Häuptionern der standesherrlichen Familien, 3. aus dem Landesbischoff und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, 4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, 5. aus zwey Abgeordneten der Landes-Universitäten, 6. aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.
- § 33. Die zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste.
- § 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.
- § 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.
- § 54. Das Aufлагengesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.
- § 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweyten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.
- § 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwey Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden.
- § 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt

Grundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. September 1833

WILHELM DER VIERTE, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland etc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.
Unter Bezugnahme auf Unser unter dem heutigen Tage erlassenes Patent wegen Publication eines Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover bringen wir dieses Gesetz hiemit zur öffentlichen Kunde.

§ 2. Das Königreich theilt in seiner Eigenschaft als Glied des teutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom Könige verkündigt sind. Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände bestimmt.

§ 6. Der König, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§ 13. Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf, nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften, die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

Grundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. September 1833

§ 30. Allen Landeseinwohnern gebührt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit. **Daher ist auch Jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.**

Die Mitglieder der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate. vergl. Cap. 5. § 57.

Dem Könige gebührt das Recht, auch andere christliche Confessionen und Secten anzuerkennen. Den Anhängern solcher anerkannten christlichen Confessionen und Secten wird der Genuß bürgerlicher Rechte und der Privatgottesdienst gestattet. Ihre politischen Rechte hängen jederzeit von einem besondern Gesetze ab; zur öffentlichen Religionsübung ist die besondere Bewilligung des Königs erforderlich.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§ 57. Den Mitgliedern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

§ 58. Dem Könige gebührt über beide Kirchen das in der Kirchenhoheit begriffene Schutz- und Oberaufsichtsrecht

§ 72. Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

Grundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. September 1833

§ 85. Gesetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, ohne sich lediglich auf specielle Verhältnisse der Provinzen zu beschränken, können nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Beschließen die Stände Abänderungen des ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs; so kann die Landesregierung denselben ganz zurücknehmen.

Das Recht der ständischen Zustimmung bezieht sich auf den ganzen wesentlichen Inhalt des Gesetzes; dagegen bleibt der Landesregierung überlassen, dasselbe in Übereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen näher zu bearbeiten und zu erlassen.

Im Eingange des Gesetzes ist die erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der Stände zu erwähnen.

§ 86. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich zu denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt.

§ 88. Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze sowohl überhaupt anzutragen, als zu dem Ende Gesetzentwürfe vorzulegen.

§ 93. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.

Grundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. September 1833

§ 122. Sämmtliche zu dem königlichen Domanio gehörende Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salmen und Activcapitalien, machen das seinem Gesamtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an dem Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§ 123. Das Krongut kann ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im § 147. bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

§ 124. Die Aufkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar zunächst zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio haftenden Schulden und zum allmählichen Abtrage der Passivcapitalien; ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

§ 136. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Revenüen acquirirt worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten.

Patent König Ernst Augusts v. 1. 11. 1837 über die Aufhebung der Verfassung



Das Staatsgrundgesetz können Wir als ein Uns verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden ist.



Die allgemeine, durch Patent vom 7. Dez. 1819 entstandene Ständeversammlung sprach...den Grundsatz aus: daß ein solch höchwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zustande gebracht werden könne.



Die Regierung nahm diesen Grundsatz an, und mithin war nicht von einer dem Lande vom König zu gebenden, sondern von einer vertragsgemäß zwischen dem Regenten und seinen Ständen zu errichtenden Verfassung die Rede.

- Allein...mehrere von der allgemeinen Ständeversammlung...gemachten Anträge erhielten nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung, sondern es wurde (das Staatsgrundgesetz) ...vom Könige verkündet, ohne daß... (die Abänderungen der Regierung) zuvor den allgemeinen Ständen mitgeteilt und von ihnen wären genehmigt worden.

Bundesbeschlüsse über die Abweisung der Osnabrücker und Bayr./Bad. Anträge vom 6.9.1838 und 5. 9. 1839

(Osnabrück) Magistrat und Alterleuten (die wegen Aufhebung der anerkannten Verfassung und Fehlens einer verfassungsmäßigen Ständeversammlung das Beschwerderecht für die Wahlkorporation in Anspruch genommen hatten) ist zu bedeuten, „daß die Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schluß-Acte nicht begründet finde.“

(Bayern und Baden: Staatsgrundgesetz trug die Merkmale des bundesgesetzlichen Charakters anerkannter Wirksamkeit):

Mit Mehrheit von 10:6 Stimmen Beschluß, daß den Anträgen „keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Landesangelegenheit nicht bestehe.

Dagegen hegt die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß S.M. der König von Hannover...geneigt seyn werden, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen.“

Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840

Gesetz verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend" vom 5. September 1848 (GS S. 261)
B Bundesbeschluß vom 19. April 1855 (hob 94 geänderte Paragraphen auf)

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, dass, nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs auf deren Wunsch nach vorgängiger freier Beratung mit derselben eine Verfassungs-Urkunde für Unser Königreich unterm 1. d. M. errichtet haben, Wir nunmehr in vollem Einverständnis mit Unseren getreuen Ständen die nachfolgenden Bestimmungen als das Landesverfassungs-Gesetz für Unser Königreich hiemit festsetzen und anordnen:

§ 5. Der König vereinigt als Souverän die gesamte Staatsgewalt ungeteilt in sich und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

§ 6. Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus.

Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840

§ 9. Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

Dieselbe wird auf verfassungsmässige Weise von den ordentlichen Gerichten des Landes unter Oberaufsicht des Königs ausgeübt.

Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.

§ 32. Jeder Landeseinwohner geniesst völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Hat der König christliche Sekten aufgenommen, so geniessen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privat-Gottesdienste. Der Genuss der politischen Rechte muss ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugnis zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat.

Auch die Mitglieder solcher Sekten dürfen sich durch Berufung auf Glaubenssätze ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.

§ 58. Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.

Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840

§ 59. Die Verfassung und Verwaltung der Städte wird nach vorgängiger Verhandlung mit denselben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundsätzen geordnet werden:

- 1) Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit.
- 2) Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu erwählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, teil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts, sowie bei dem Stadtrechnungsführer erforderlich.

Schon bestehende Verfassungsurkunden einzelner Städte werden bei Revidierung derselben, unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, sowie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden.

§ 83. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

§ 84. Die **erste Kammer** soll bestehen aus:

- 1) den königlichen Prinzen, Söhnen des Königs und den übrigen Prinzen der königlichen Familie,
- 2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Ständeherrschaften sich befinden,**
- 3) dem Erblandmarschall des Königreichs.
- 4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
- 5) dem General-Erbpostmeister Grafen von Platen-Hallermund,
- 6) dem Abte von Loccum,
- 7) dem Abte von St. Michaelis in Lüneburg,
- 8) dem Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft als Direktor des Klosters Neuenwalde,
- 9) dem oder den katholischen Bischöfen,
- 10) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
- 11) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimine begnadigten Majoratsherren,**
- 12) dem Direktor der königlichen Domänenkammer
- 13) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatzkollegiums,
- 14) den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzkollegiums, welche adelige Mitglieder einer Ritterschaft sind,
- 15) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputierten...
- 16) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden Mitgliede adeligen Standes.

Hannov. Landesverfassungsgesetz 1840

§ 86. Das Recht der Beilegung einer **erblichen Virilstimme** steht unter den verfassungsmässigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu.

§ 88. Die **zweite Kammer** soll bestehen aus folgenden auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputierten:

- 1) den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzkollegiums, welche nicht adeligen Standes sind,
- 2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,
- 3) drei Deputierten der Stifter St. Bonifacii in Hameln, St. Cosmae und Damiani in Wunstorf, St. Alexandri in Einbeck, St. Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelslohe. Die Deputierten sind von diesen Stiftern unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens teilnehmen, in dem Masse zu erwählen, dass wenigstens zwei ordinierte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden,
- 4) einem Deputierten der Universität Göttingen,
- 5) zwei von den evangelischen königlichen Konsistorien zu erwählenden Deputierten,
- 6) einem Deputierten des Domkapitels zu Hildesheim,
- 7) **sechsendreissig Deputierten nachfolgender Städte und Flecken...**
- 8) **neununddreissig Deputierten der sämtlichen Grundbesitzer** aus den unter Nr. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande,

Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840

§ 89. Die von den Städten und Flecken zu erwählenden Deputierten (§ 88 Nr. 7), imgleichen der Deputierte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputierten des Landes Hadeln müssen entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radizierten Kapitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muss, besitzen oder eine jährliche Dienstannahme von achthundert Thalern, als Gemeindebeamte aber von vierhundert Thalern genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.

§ 108. Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen.

§ 113. Landesgesetze werden vom Könige unter Mitwirkung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretiert. Die Mitwirkung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Massgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung allein.

§ 114. Bei Landesgesetzen über die Steuern oder bei solchen, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Klassen derselben neue Lasten oder Leistungen aufgelegt oder die bestehenden abgeändert werden sollen, hat die allgemeine Ständeversammlung das völlige Recht der Zustimmung.

Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840

§ 118. Der König ist befugt, ein den Ständen zur verfassungsmässigen Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§ 119. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden.

Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, sowie auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

§ 129. Die königlichen Domänen - diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salmen, Schlössern und anderen Gebäuden und deren Inventarien oder aus Kapitalien (zu denen auch das in den englischen dreiprozentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der königlichen Kammer erwachsene Kapital von 600000 Pfund Sterling gehört) bestehen - sowie die Regalien bilden ein seinem Gesamtbestande nach stets zu erhaltendes Fideikommiss, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt, und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

§ 138. Die königliche Kasse ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet.

§ 150. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen. Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§ 155. Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen § ausgeschrieben werden.

§ 180. Abänderungen der Verfassungsurkunde können nur unter Zustimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden.

Es kann darüber in der allgemeinen Ständeversammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln der zum regelmässigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Kammer abgestimmt werden.

§ 181. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Ständeversammlung bei dem Könige oder nötigenfalls bei der deutschen Bundesversammlung wahrzunehmen.



Nationalversammlung

DER DEUTSCHE BUND 1815-1866

-  Grenze des Deutschen Bundes
-  1815 neutralisierte Gebiete in Savoyen
-  Größere und kleinere Festungen
-  Österreichisches Festungsviereck in Italien
-  Bundesfestungen sind rot unterstrichen
-  Landeshauptstädte sind schwarz unterstrichen.

Die zum Deutschen Bund gehörigen Staaten sind in Flächenfärbung dargestellt, dabei die 1814/15 neu- oder wiedererworbenen Gebiete in dunklerer Färbung.
Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen seit 1847 in Personalunion, 1863 mit Anhalt-Bernburg zum Hzm. Anhalt vereinigt.

A Abkürzungen: **B**
H.-H. LGFT. HESSEN-HOMBURG
1817 Bundesstaat, 1866 an Ghm. Hessen, 1866 pr.
L.-D. FSM. LIPPE-DETMOLD
S.-L. FSM. SCHAUMBURG-LIPPE



Kumpf, Johann Heinrich, **Petitionsrecht und öffentliche Meinung** im Entstehungsprozeß der Paulskirchenverfassung 1848/49, Ffm 1983 (= Reihe Rechtshistorische Reihe ; Bd. 29 Hochschulschrift Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1982)

- In etwa 25 000 Petitionen, an denen rd. 2 Mio Menschen beteiligt waren (von 17 Mio E im Deutschen Bund) gab es vier Themenschwerpunkte:
-
- **1. Mediatisierungsfrage** (Zusammenschlüsse oder Zerschlagungen, insbes. Bei Staaten mit nichtdt. Bevölkerung)
- **2. Österreichfrage**
- **3. Reichsoberhauptfrage**
- **4. Wahlgesetzfrage**

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause vom 12. April 1849 (RGI 1849 S. 79)

- § 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.
- § 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.
- Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.
- § 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.
- § 7. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100 000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.
- § 12. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.
- § 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- **§ 14. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.**
- Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849

Abschnitt I. Das Reich Artikel I.

§ 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.
Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.
Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt Artikel I.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§ 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbärliehen Verkehrs und der Polizei.

Verfassung des deutschen Reiches

vom 28. März 1849

Artikel II.

§ 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12. **Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.** Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Artikel VII.

§ 33. **Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.**

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

Artikel X.

§ 48. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§ 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§ 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§ 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

§ 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als
Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt Artikel I.

§ 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der **Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.**

§ 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 84. Überhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. **Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.**

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches

vom 28. März 1849

Abschnitt IV. Der Reichstag

Artikel I.

§ 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§ 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen 40 Mitglieder.

Osterreich 38

Bayern 18

Sachsen 10

Hannover 10

Württemberg 10

Baden 9

Kurhessen 6

Großherzogthum Hessen 6

Holstein (-Schleswig, s. Reich §. 1) 6

Mecklenburg-Schwärin 4

Luxemburg-Limburg 3

Nassau 3

Braunschweig 2

Oldenburg 2

Sachsen-Weimar 2

Sachsen-Coburg-Gotha 1

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1

Sachsen-Altenburg 1

Mecklenburg-Strelitz 1

Anhalt-Dessau 1

Anhalt-Bernburg 1

Anhalt-Köthen 1

Schwarzburg-Sondershausen 1

Schwarzburg-Rudolstadt 1

Hohenzollern-Hechingen 1

Liechtenstein 1

Hohenzollern-Sigmaringen 1

Waldeck 1

Reuß ältere Linie 1

Reuß jüngere Linie 1

Schaumburg-Lippe 1

Lippe-Detmold 1

Hessen-Homburg 1

Lauenburg 1

Lübeck 1

Frankfurt 1

Bremen 1

Hamburg 1

gesamt 192 Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen,

erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern 20

Sachsen 12

Hannover 12

Württemberg 12

Baden 10

Großherzogthum Hessen 8

Kurhessen 7

Nassau 4

Hamburg 2

§ 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849

Artikel III.

§ 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

§ 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§ 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§ 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.

3. Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.

4. Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.

5. Wenn Handels-, Schiffsahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

6. Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

7. Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§ 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849

Artikel III.

§ 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

§ 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

§ 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zulässt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§ 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

§ 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Verfassung des deutschen Reiches
vom 28. März 1849

Artikel III.

§ 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.
Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinavorschriften bestimmen.

§ 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§ 163. Die in den §§ 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

§ 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d) Öffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

Verfassung des deutschen Reiches

vom 28. März 1849

Artikel III.

§ 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§ 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie - wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich - das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

§ 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon sammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. **Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.**

Der Eid lautet: "Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe".

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 195. Eine Änderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Änderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

§ 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 4. März 1849 nebst dem dazu gehörigen Manifeste und Grundrechtspatent

(Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jg. 1849. S. 148 ff.) -
Manifest

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich.
König von Ungarn und Böhmen ect.

Wir haben daher beschlossen für die Gesamtheit des Reiches, Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unser erhabener Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand 1. und Wir selbst ihnen zugesagt und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Österreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungsurkunde für das einige und unteilbare Kaisertum Österreich,...

§ 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare konstitutionelle österreichische Erbmonarchie.

§ 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung. welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, sowie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird.

§ 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden

§ 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht.

§ 37. Die gesetzgebende Gewalt wird inbezug auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

§ 38. Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause, bestehen und wird alljährlich im Frühjahre von dem Kaiser berufen.

§ 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden

§ 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlt oder ohne Zahlung einer direkten Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt.

Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich

vom 4. März 1849

nebst dem dazu gehörigen Manifeste und Grundrechtspatent

(Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jg. 1849. S. 148 ff.) - Manifest

§ 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich.

§ 57. Geheime Stimmgebung - mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen - findet in keinem Hause statt.

§ 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zustande kommen. Bei Stimmgleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§ 65. Dem Kaiser sowie jedem der beiden Häuser steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§ 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich.



Friedrich Wilhelm IV.

Patent Sr. Majestät des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm IV., wegen Einberufung des [preußischen] Vereinigten Landtags vom 14. März 1848

Wir ***Friedrich Wilhelm***, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

haben im Verein mit der Kaiserlich österreichischen Regierung Unsere deutschen Bundesgenossen eingeladen, sich unverzüglich zu einer gemeinsamen Berathung über diejenigen Maaßregeln zu vereinigen, welche unter den gegenwärtigen schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen das Wohl des deutschen Vaterlandes erheischt, und sind entschlossen, mit allen unsern Kräften dahin zu wirken, daß diese Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des deutschen Bundes führen, damit das deutsche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch frei Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wiedergewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme.

Patent Sr. Majestät des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm IV.,
wegen Einberufung des [preußischen] Vereinigten Landtags
vom 14. März 1848

Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird Mich nicht verlassen und Deutschland wird sich Mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf.

Was heute vor Allem Noth thut, ist

- 1) Aufstellung eines allgemeinen deutschen, volksthümlichen Landesheeres,
- 2) bewaffnete Neutralitäts-Erklärung.

Gleichzeitig mit den Maaßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutsche Stände-Versammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutschlands berathen, eines einigen, nicht einförmigen Deutschlands, einer Einheit in der Verschiedenheit, einer Einheit mit Freiheit.

Allgemeine Einführung wahrer constitutioneller Verfassungen, mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf Geschworenengerichte gestützt, gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse und eine wahrhaft volksthümliche, freisinnige Verwaltung werden allein solche höhere und innere Einheit zu bewirken und zu befestigen im Stande sein.